

GR_GERICHTE SK1 2021 18 vom 9. Dezember 2022

GR Gerichte, 2022-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2021_18

FR: GR_GERICHTE SK1 2021 18 du 9 décembre 2022

IT: GR_GERICHTE SK1 2021 18 del 9 dicembre 2022

Regeste

mehrfache Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB eventualiter mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung gem. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V. mit Abs. 3 StGB und mehrfache Urkundenfälschung gem. Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB | StGB 137-172 Vermögen

Erwägungen

E. 1

Eintretensvoraussetzungen Gegen das angefochtene erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Maloja ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, womit auf die Berufung einzutreten ist.

E. 2

Konkurs der Privatklägerin

E. 2.1

Die Privatklägerin hat sich mit Erklärung vom 20. August 2019 als solche konstituiert, und zwar sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt (StA act. 4.3). Aus dem Handelsregister des Kantons Graubünden ergibt sich, dass der Einzelrichter SchKG des Regionalgerichts Maloja mit Entscheid vom 24. August 2022 mit sofortiger Wirkung den Konkurs über die Privatklägerin eröffnete, wodurch diese aufgelöst wurde. Gemäss Art. 207 Abs. 1 und Abs. 2 SchKG werden Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren, in denen der Schuldner Partei ist und die den Bestand der Konkursmasse berühren, eingestellt, sofern es sich nicht um dringliche Fälle handelt. Strafverfahren sind im Gesetz indes nicht unter den einzustellenden Prozessen genannt, da sie das Massevermögen nicht betreffen. Sie bleiben von der Konkurseröffnung folglich im Prinzip unberührt bzw. sind grundsätzlich weiterzuführen. Vorbehalten sind jedoch Strafverfahren, in welchen Zivilansprüche adhäsionsweise geltend gemacht werden und die deshalb unter Umständen als Folge der Einstellung des Adhäsionsprozesses ebenfalls eingestellt werden müssen (Roger Schober, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG], 4. Aufl., Zürich 2017, N 2 zu Art. 207 SchKG; Heiner Wohlfart/Caroline Meyer Honegger, in: Staeelin/Bauer/Lorandi, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 3. Aufl., Basel 2021, N 7 f. zu Art. 207 SchKG). Im vorliegenden Strafverfahren macht die Privatklägerin zwar auch adhäsionsweise Zivilansprüche gegen die Beschuldigte geltend. Wie noch zu zeigen sein wird, kann aber davon abgesehen werden, den Adhäsionsprozess einzustellen, sondern ist stattdessen die

E. 2.2

Die Privatklägerin ist noch nicht aus dem Handelsregister gelöscht worden; sie befindet sich im Liquidationsstadium. Die geschädigte juristische Person verliert die Rechtsfähigkeit nicht bereits mit ihrer Auflösung bzw. im Zeitpunkt der Konkursöffnung, sondern erst mit ihrer Löschung aus dem Handelsregister. Sie behält die Geschädigtenstellung auch im Liquidationsstadium bei, und zwar auch dann, wenn dieses durch den Konkurs herbeigeführt worden ist (BGE 140 IV 155 E. 3.4.4; Goran Mazzucchelli/Mario Postizzi, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 33 zu Art. 115 StPO; vgl. BGer 6B_557/2010 v. 9.3.2011 E. 7.2). Die Konkursverwaltung vertritt die konkursite Gesellschaft nur im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, nämlich der Erhaltung und Verwertung der der Konkursitin zustehenden Vermögenswerte zugunsten ihrer Gläubiger (Art. 240 i.V.m. Art. 197 SchKG). Demnach kommt der Konkursverwaltung in einem Strafverfahren die Vertretung der konkursiten Geschädigten im Zivilpunkt zu (vgl. zur Zivilklage nachfolgend E. 7). In Bezug auf den Schuldpunkt ist die Konkursverwaltung hingegen nicht zur Vertretung der geschädigten Gesellschaft berechtigt; die konkursite Gesellschaft behält vielmehr die Stellung als Geschädigte im Strafverfahren bei (BGE 145 IV 351 E. 4.2; vgl. BGer 6B_1082/2014 v. 3.3.2015 E. 1.5; 6B_557/2010 v. 9.3.2011 E. 7.2). Vorliegend tritt die Privatklägerin in Bezug auf den Strafpunkt folglich weiterhin selbst als Geschädigte auf und wird sie in dieser Hinsicht nicht durch die Konkursverwaltung vertreten. 3.

Anklage, Anklagegrundsatz und Umfang des Berufungsverfahrens 3.1. Anklage Mit Anklageschrift vom 17. Januar 2020 warf die Staatsanwaltschaft der Beschuldigten den folgenden Sachverhalt vor (StA act. 1.27): Mehrfache Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB eventualiter mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB und mehrfache Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB Die Beschuldigte war vom 9. Mai 2016 bis mindestens zum 17. Dezember 2017 Verwaltungsratsmitglied der B._____ AG mit Sitz in C._____ (nachfolgend: die Gesellschaft) mit Einzelunterschrift. Als solche war sie für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig, unter anderem für das Rechnungs-, das Lohn- und das Personalwesen sowie für den Betrieb des EDV-Systems. Zudem war sie in den Jahren 2016 (von Juni bis September) und 2017 (von Juli bis September), zu 40 % als Marketing Mitarbeiterin bei

E. 4

/ 41 Zivilklage der Privatklägerin auf den Zivilweg zu verweisen (vgl. dazu nachfolgend E. 7.5). Unter diesen Umständen ist auch das Strafverfahren nicht einzustellen.

E. 4.1

Der Anklage lagen neben verschiedenen schriftlichen Dokumenten (vgl. insb. StA act. 1.13.1; StA act. 1.19 ff.; StA act. 3.1.1 ff.; StA act. 4.4.1 ff.) insbesondere je eine durch die Polizei durchgeführte Einvernahme von K._____, dem Geschäftsführer der Privatklägerin, und von L._____, dem Geschäftsführer der J._____, als Auskunftspersonen vom 20. März 2019 (StA act. 5.1 f.), zugrunde. Die Verteidigung brachte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vor, die Einvernahmen von K._____ und L._____ seien unter Missachtung der Teilnahmerechte der Beschuldigten erfolgt, weshalb sie nur nach Durchführung einer parteiöffentlichen Befragung als belastende Beweismittel verwendet werden dürfen (RG act. 6, I.7). Die Vorinstanz erwog, dass es sich bei den fraglichen Einvernahmen um delegierte Ermittlungshandlungen im Sinne von Art. 312 Abs. 2 StPO

gehandelt habe, auf welche die Bestimmung von Art. 147 StPO anwendbar sei. Da die Beschuldigte bzw. ihre Verteidigung an diesen Einvernahmen nicht teilgenommen habe, dürften die entsprechenden Aussagen nur verwertet werden, sofern die Einvernahmen der Auskunftspersonen in Anwesenheit der Beschuldigten bzw. ihrer Verteidigung wiederholt würden (vgl. act. E.1, E. 3.1.2; vgl. mit einer anderen Begründung zunächst noch RG act. 8, VII). Die beschuldigte Person hat als Teilgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren Anspruch darauf, dem Belastungszeugen bzw. der Auskunftsperson Fragen zu stellen. Eine belastende Aussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, die Aussage in Zweifel zu ziehen respektive deren Beweiswert zu hinterfragen und Fragen an den Belastungszeugen bzw. die Auskunftsperson zu stellen. Der Konfrontationsanspruch ist nach gefestigter Rechtsprechung mittels einer einmaligen Gelegenheit, Fragen an den Belastungszeugen bzw. die Auskunftsperson zu stellen, gewährt; grundsätzlich sind dann auch die Aussagen der betroffenen Person aus früheren Einvernahmen verwertbar (BGE 140 IV 172 E. 1.3; 133 I 33 E.

12 / 41 3.1; BGer 6B_1208/2020 v. 26.11.2021 E. 6.1.2; 6B_1196/2018 v. 6.3.2019 E. 2). Vorliegend wurden K._____ und L._____ durch die Kantonspolizei Graubünden (nachfolgend: Kantonspolizei) im Rahmen ergänzender polizeilicher Ermittlungen nach Art. 309 Abs. 2 StPO befragt (vgl. StA act. 1.1; StA act. 4.1, S. 3), wobei weder die Beschuldigte noch ihr Verteidiger zugegen waren. Eine Konfrontation mit L._____ fand im späteren Verfahren – trotz des entsprechenden (Eventual-)Antrags der Beschuldigten (vgl. RG act. 6, I.7) – nicht statt. K._____ wurde zwar durch die Vorinstanz in Anwesenheit der Beschuldigten und deren Verteidigung einvernommen, es bestehen jedoch Fragen betreffend die Gültigkeit und Verwertbarkeit dieser Einvernahme (vgl. sogleich E. 4.2). Auf eine Einvernahme von K._____ und L._____ durch das Berufungsgericht wurde bzw. wird verzichtet (vgl. sogleich E. 4.3). Unter diesen Umständen sind die anlässlich der polizeilichen Einvernahmen getätigten Aussagen der Auskunftspersonen nicht zulasten der Beschuldigten verwertbar (vgl. AppG BS AG.2021.22 v. 1.7.2020 E. 4.3.3; OGer ZH SB170437 v. 26.3.2018 E. II.4.3.2; Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, in: Jositsch/Schmid [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 3 zu Art. 147 StPO).

E. 4.2

Da K._____ an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung anwesend war, beschloss die Vorinstanz – entgegen den Einwänden der Verteidigung, welche vorbrachte, in der gewährten Vorbereitungszeit sei eine Formulierung von Ergänzungsfragen nicht möglich, weshalb sie dem Zeugen keine Fragen stellen werde – diesen zwecks Wahrung des Konfrontationsrechts noch gleichentags als Zeugen einzuvernehmen; auf eine Wiederholung der Einvernahme von L._____ wurde hingegen verzichtet (vgl. RG act. 8, VII; act. E.1, E. 3.1.2 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung machte die Beschuldigte geltend, die Aussagen von K._____ seien nicht zu ihren Lasten verwertbar. So sei dieser von der Vorinstanz ohne Hinweis auf seine Zeugenpflichten, sein Zeugnisverweigerungsrecht und die Strafbestimmungen von Art. 303 bis 305 StGB sowie Art. 307 StGB befragt worden und habe er der ganzen erstinstanzlichen Hauptverhandlung beigewohnt. Ferner sei die Zeugeneinvernahme in Verletzung von Art. 147 StPO erfolgt, zumal die Verteidigung bei dieser zwar anwesend gewesen sei, jedoch mangels vorheriger Ankündigung bzw. mangels ausreichender Vorbereitungszeit keine Ergänzungsfragen

habe stellen können (act. H.4, II; vgl. act. H.2, S. 2). Dem sich in den Akten befindlichen Protokoll der Einvernahme von K._____ durch die Vorinstanz (RG act. 7), der entsprechenden Tonaufnahme (RG act. 7.1) sowie dem Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (RG act. 8) lässt sich in der Tat nicht entnehmen, dass dieser vor seiner Einvernahme korrekt belehrt worden wäre. Im Falle des Unterbleibens des Hinweises auf die Zeugnis- und die Wahrheitspflichten

13 / 41 sowie die Strafbarkeit eines falschen Zeugnisses nach Art. 307 StGB wäre die Einvernahme von K._____ ungültig und vorliegend folglich unverwertbar (Art. 141 Abs. 2 i.V.m. Art. 177 Abs. 1 StPO; Roland Kerner, in: Niggli/Heer/Wiprächiger [Hrsg.]; Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2021, N 3 ff. zu Art. 177 StPO m.w.H.). Vorstellbar ist, dass die notwendigen Belehrungen zwar erfolgten, jedoch in Missachtung von Art. 143 Abs. 2 StPO nicht protokolliert wurden und auch nicht aus der (nur die Zeugeneinvernahme abdeckenden) in den Akten liegenden Tonaufnahme hervorgehen. Auf einen Beizug der Tonaufnahme der gesamten erstinstanzlichen Hauptverhandlung kann vorliegend jedoch verzichtet werden, zumal die Beschuldigte mit dem vorliegenden Urteil freigesprochen wird (vgl. nachfolgend E. 6) und demnach nicht auf die Aussagen von K._____ abgestellt werden muss.

E. 4.3

Im Sinne eines Eventualantrags verlangte die Beschuldigte im Berufungsverfahren die parteiöffentliche Befragung von K._____ und L._____ als Zeugen für den Fall, dass das Gericht auf deren Angaben abzustellen gedenke (act. H.2, Beweisangebote Ziff. 1, 2 u. S. 2). Das Berufungsgericht lehnte diese Beweisanträge unter ausdrücklichem Vorbehalt von Art. 405 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 349 StPO – wonach das Gericht die Beweise ergänzen und die Parteiverhandlungen wiederaufnehmen kann, sollte sich während der Urteilsberatung erweisen, dass der Fall noch nicht spruchreif ist – ab (act. H.1, S. 3). Nachdem vorliegend ein Freispruch ergeht (vgl. nachfolgend E. 6), erübrigen sich Weiterungen hierzu.

E. 4.4

Die Beschuldigte wurde im vorliegenden Strafverfahren insgesamt drei Mal einvernommen, und zwar am 16. Mai 2019 durch die Kantonspolizei (StA act. 5.3), am 20. August 2019 durch die Staatsanwaltschaft (StA act. 1.13) sowie anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 28. Mai 2020 (RG act. 3). Sie sagte nur gegenüber der Staatsanwaltschaft aus; in den anderen zwei Einvernahmen tätigte sie keine Aussagen. Da sie anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte, weder zu ihrer Person noch zur Sache auszusagen, wurde mit dem Einverständnis sämtlicher Parteien von einer Einvernahme durch das Berufungsgericht abgesehen (act. H.1, S. 2).

E. 4.5

Die Beschuldigte stellte vor der Vorinstanz im Rahmen ihres mündlichen Parteivortrags einen Beweisantrag auf Zeugeneinvernahme von M._____. Ferner beantragte sie für den Fall, dass die Vorinstanz den Nachweis der intensiven Arbeitstätigkeit der Beschuldigten als notwendig erachten sollte, die Einvernahme als Zeugin von N._____ (RG act. 6, II.7 u. II.14). Die Vorinstanz wies die Beweisanträge ab und führte begründend aus, diese seien verspätet gestellt worden und für die Entscheidungsfindung ohnehin nicht relevant (act. E.1, E. 3.2.1 ff.). Anlässlich

14 / 41 der Berufungsverhandlung wiederholte die Beschuldigte ihre Anträge auf (rechts-
hilfweise) Einvernahme der genannten Zeuginnen (act. H.2, Beweisanträge Ziff. 3 u. 4).
Das Berufungsgericht lehnte diese unter ausdrücklichem Vorbehalt von Art. 405 Abs. 1
StPO in Verbindung mit Art. 349 StPO ab (act. H.1, S. 3). Nach- dem vorliegend ein
Freispruch ergeht (vgl. nachfolgend E. 6), erübrigen sich Wei- terungen hierzu. 5.
Sachverhaltserstellung

E. 4.8

Stunden à CHF 300.00, zzgl. Auslagen von total CHF 65.50, zzgl. MwSt. von 7.7%)
geltend (act. G.3 f.). Der in Rechnung gestellte zeitliche Aufwand er- scheint grundsätzlich
als angemessen, wobei rund 0.4 Stunden, welche in Zu- sammenhang mit der
Berufungsanmeldung anfielen (vgl. act. G.3) und damit auf das erstinstanzliche Verfahren
entfallen, abzuziehen und somit für die private Ver- teidigung im Berufungsverfahren
lediglich 4.4 Stunden zu entschädigen sind. Der Stundenansatz von CHF 300.00 ist auch
hier auf den mittleren Stundenansatz von

E. 5

Rechnungsdatum: 29. August 2016 Rechnungswert: CHF 5'000.00 Buchungskonten: 6600
(CHF 2'000.00, Eventorganisation/Website- anpassung), 6550 (CHF 1'500.00,
Rechnungswesen/Administration) und 6560 (CHF 1'500.00, HR-Beratung,
HR-Administration etc.)

E. 5.1

Grundlagen der Beweismittel Das Gericht würdigt Beweismittel gemäss Art. 10 Abs. 2
StPO frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Jede Person
gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (Art. 10 Abs. 1 StPO). Bestehen
unü- berwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der an-
geklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstige- ren
Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Als Beweislastregel folgt aus der derart statuierten
Unschuldsvermutung, dass es nicht Sache der beschuldigten Person ist, ihre Unschuld zu
beweisen, sondern dass die Strafbehörden verpflichtet sind, den Nachweis der Schuld zu
führen (BGE 127 I 38 E. 2a; Wolfgang Wohlers, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers
[Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl., Zürich
2020, N 6 zu Art. 10 StPO m.w.H.). An diesen Nachweis sind hohe Anforderungen zu
stellen. Verlangt wird mehr als eine blosser Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter
Beweis der Täterschaft. Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10
Abs. 3 StPO flies- senden Beweiswürdigungsregel in dubio pro reo darf sich das
Strafgericht nicht von der Existenz eines für die angeklagte Person ungünstigen
Sachverhalts über- zeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den
tatsächlichen Vor- aussetzungen für eine verurteilende Erkenntnis bestehen. Bloss
theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer
möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr
um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um sol- che, die
sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 138 V 74 E. 7; 127 I 38 E. 2a; 120 Ia
31 E. 2; BGer 6B_1161/2021 v. 21.4.2023 E. 3.2.2). Es gilt zu beachten, dass der in dubio
pro reo-Grundsatz nicht nur den Strafbehörden die Beweislast auferlegt, sondern auch
Anforderungen an das Beweismass definiert. Ein Sachverhalt muss nach Überzeugung des
Gerichts mit an Sicherheit grenzen- der Wahrscheinlichkeit erstellt sein, damit er der

angeklagten Person zur Last gelegt werden kann (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.3 m.w.H.).

15 / 41

E. 5.2

Ausgangslage und unbestrittener Sachverhalt

E. 5.2.1

Bei der Privatklägerin handelt es sich um eine am 28. April 2016 gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in C._____, deren Zweck im Betrieb eines Restaurants- und Cateringbetriebs besteht bzw. bestand und welche namentlich das O._____ betriebl. Sie steht im Eigentum des Alleinaktionärs P._____. Vom 9. Mai 2016 bis zum 19. Januar 2018 war die Beschuldigte einzige Verwaltungsrätin mit Einzelunterschrift, wobei das entsprechende Rücktrittsschreiben vom 17. Dezember 2017 datiert. Seit dem 22. Februar 2018 ist Q._____ einziges Verwaltungsratsmitglied. K._____ ist der Geschäftsführer der Privatklägerin und verfügt ebenfalls über eine Einzelzeichnungsberechtigung (StA act. 1.13, Frage 2; StA act. 3.1, I.2; StA act. 3.1.1 ff.; StA act. 3.1.21 f.; act. H.4, III.2). Die Buchhaltung der Privatklägerin (insbesondere Vornahme von Verbuchungen alle drei Monate sowie Erstellung von Abschlüssen) wurde durch die J._____, namentlich durch L._____ und R._____, besorgt. Die J._____ erstellte insbesondere auch die Jahresrechnungen der Privatklägerin für die Geschäftsjahre 2016/2017 und 2017/2018 (StA act. 3.1, I.2; StA act. 5.1, Fragen 6-11; vgl. StA act. 1.13.17 f.; StA act. 3.1.12 ff.; StA act. 3.1.19 f.). Im Geschäftsjahr 2016/2017 schrieb die Privatklägerin einen Verlust von CHF 71'107.06, im Geschäftsjahr 2017/2018 einen solchen von CHF 91'355.15 (StA act. 3.1.14 f.).

E. 5.2.2

Es ist unbestritten und ergibt sich aus den Akten, dass die Beschuldigte in den Jahren 2016 und 2017, konkret vom 10. Juni bis zum 30. September 2016 sowie vom 3. Juli bis zum 30. September 2017, als Marketing-Mitarbeiterin mit einem Arbeitspensum von 40% (entsprechend einer Präsenzzeit von 17.4 Stunden pro Woche) bei der Privatklägerin angestellt war. Der Bruttolohn für diese Tätigkeit betrug im Jahr 2016 insgesamt CHF 13'195.00 und im Jahr 2017 total CHF 10'027.35 (StA act. 1.13, Fragen 1 u. 3-5; StA act. 3.1, II.1; StA act. 3.1.5; StA act. 3.1.7 ff.; vgl. StA act. 1.13, S. 7; StA act. 1.16).

E. 5.2.3

In den Akten liegen 30 an die Privatklägerin adressierte Akontorechnungen (StA act. 3.1.10 f.; StA act. 4.7 ff.; vgl. E. 3.1). Im Briefkopf der Rechnungen findet sich die Angabe "G._____, H._____, I._____", als Erstellungsort wird I._____ bezeichnet und die Rechnungen sind in Computerschrift mit "G._____" unterzeichnet; eine handschriftliche Unterschrift ist nicht vorhanden. Aus den Rechnungen sind jeweils der Gesamtbetrag der Akontozahlung sowie verschiedene Aufwandsposten mit den darauf entfallenden Beträgen ersichtlich. Die in den Rechnungen aufgeführten Rechnungsbeträge belaufen sich für das Geschäftsjahr 2016/2017 auf CHF 69'100.00 und für das Geschäftsjahr 2017/2018 auf CHF 62'740.00, mithin auf insgesamt CHF 131'840.00. Auf den Rechnungen ist jeweils vermerkt,

16 / 41 dass der Betrag bar erhalten worden sei. Die Beschuldigte anerkennt, die in Rechnung gestellten Beträge bar aus der Kasse der Privatklägerin entnommen zu haben (StA act. 1.13, Fragen 9, 15 u. 16). Aus dem Kontoauszug des Privatkontos der Beschuldigten für die Zeitdauer vom 1. Januar 2016 bis zum 31. März 2018 (StA act.

4.10.2) ergeben sich diverse Bareinzahlungen von mehreren Hundert respektive teilweise mehreren Tausend Franken, welche unter anderem auf der Poststelle in C._____ getätigt wurden; ein direkter Zusammenhang mit den unbestrittenen erfolgten Barbezügen ist jedoch nicht nachgewiesen (vgl. StA act. 1.13, Fragen 17 u. 18). Die auf den Rechnungen ausgewiesenen (Einzel-)Beträge wurden durch die J._____ in den Aufwandskonti 6550 (Buchführungs- aufwand/Administration), 6560 (Verwaltungsaufwand und Beratung) sowie 6600 (Marketing/Events) verbucht und auf der Gegenseite dem Konto 1000 (Kasse) belastet. Aus der Buchhaltung der Privatklägerin für das Geschäftsjahr 2016/2017 ergeben sich ausserdem fünf Buchungen auf dem Konto 1000 (Kasse) sowie den Aufwandskonti 6600 und 6700 zugunsten einer "S._____ welche (mit einer Ausnahme) jedoch in der Folge jeweils wieder storniert wurden (StA act. 3.1.12 ff.; StA act. 4.4.2; StA act. 4.4.5 f.; StA act. 4.6 f.).

E. 5.2.4

Es steht fest, dass keine eingetragene Gesellschaft bzw. kein eingetragenes Unternehmen mit der Firma "G._____" existiert. Auch die Beschuldigte selbst ist bzw. war an der angegebenen Adresse an der H._____, I._____, nicht verzeichnet (StA act. 4.8). Die Beschuldigte sagte in ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zunächst aus, die "G._____" sei ihre Firma, anerkannte aber anschliessend, dass nie eine Gesellschaft namens "G._____" gegründet worden sei. Sie führte diesbezüglich aus, dass im Jahr 2016 geplant gewesen sei, die Adresse H._____ in I._____, an welcher eine Freundin von ihr wohne, vorübergehend zu benutzen, anschliessend die Gesellschaft zu gründen und schliesslich nach T._____ umzuziehen. Aufgrund der vielen Arbeiten im D._____ für die Privatklägerin habe sie es jedoch nicht geschafft, die Gründung vorzunehmen und nach I._____ umzuziehen (StA act. 1.13, Fragen 6 u. 7).

E. 5.3

Strittiger Sachverhalt

E. 5.3.1

Strittig ist im Wesentlichen, ob die auf den erwähnten Rechnungen aufgeführten Leistungen, für welche ein Betrag von insgesamt CHF 131'840.00 in Rechnung gestellt und durch die Beschuldigte bar aus der Kasse der Privatklägerin entnommen wurde, tatsächlich erbracht wurden oder nicht.

E. 5.3.2

Die Privatklägerin stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die nicht existierende Unternehmung "G._____" keine Leistungen für sie erbracht ha-

17 / 41 be und es sich bei den in Rechnung gestellten Verwaltungsarbeiten um nur vermeintlich verrichtete bzw. lediglich angeblich geleistete Arbeiten gehandelt habe (vgl. insb. StA act. 3.1, II.4 f. u. II.10 f.).

E. 5.3.3

Anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 20. August 2019 – der einzigen Einvernahme, an welcher sie Aussagen tätigte – sagte die Beschuldigte zusammengefasst aus, dass sie alle Aufgaben und Leistungen für die Privatklägerin erbracht und ausgeführt habe. Sie habe von Mitte April 2016 bis Ende Dezember 2017 für die Privatklägerin im Mandat gearbeitet, dies neben ihrer Anstellung im 40%-Pensum von

Mitte Juni bis September 2016 sowie von Juli bis September 2017. Alle Arbeiten bzw. Leistungen seien nötig gewesen und auf Anweisung von P._____ und K._____ hin erbracht worden; Letztere seien sich über deren Umfang bewusst gewesen und seien von ihr immer wieder darüber informiert worden. Sie habe K._____ mehrmals aufgefordert, in Bezug auf das Mandat eine Vereinbarung betreffend Stundenansatz und Arbeitsvolumen mit ihr abzuschliessen. Dieser habe ihr gesagt, dass eine Vereinbarung aufgrund ihrer Bekanntschaft nicht nötig sei und es selbstverständlich sei, dass sie für ihre Aufwendungen vergütet werde. Im Rahmen des Mandatsverhältnisses sei sie namentlich für die Gründung der Gesellschaft, die Fixierung von Terminen, die Einholung von Bewilligungen, den Betrieb des EDV-Systems (samt Programmierung der Kasse mit allen Produkten), die Mitarbeiterschulung in Zusammenhang mit dem Kassensystem sowie für administrative Arbeiten und Abklärungen für K._____ zuständig gewesen. Zudem habe sie sich um den Abschluss einiger Versicherungen, das Zahlungssystem der SIX und die Debitoren gekümmert, an Schulungen von U._____ zum Lohnprogramm teilgenommen, auf der Grundlage von Vorlagen von V._____ Verträge ausgearbeitet, Formulare für das Personal erstellt, Kreditoren erfasst, das Inventar gemacht, im Service ausgeholfen sowie grosse Events organisiert und betreut (inklusive Kommunikation, Abrechnung mit den Kunden und Abstimmungen mit dem O._____) und sei sie für die ganze Abgabe (Ordner, Verträge, Kreditoren und Personal) zuständig gewesen. Dabei habe sie die geleisteten Arbeitsstunden mit einem massiv tieferen als dem üblichen Ansatz von CHF 80.00 bis CHF 100.00 verrechnet, was sie P._____ und K._____ mitgeteilt habe; Letzterer habe dies zur Kenntnis genommen und sich nicht dazu geäußert. Ferner habe sie ganz viele Stunden nicht verrechnet, worüber sie K._____ ebenfalls informiert habe. Sie habe sich sehr eingesetzt für die Privatklärerin (StA act.1.13, Fragen 1, 3-5, S. 6 f. u. Erg.-Fragen 3, 7 u. 8; vgl. StA act.1.13, Frage 8; vgl. ferner StA act. 1.13.1).

18 / 41 Bei einem Gespräch im Juni 2016 habe sie P._____ mitgeteilt, dass sie sehr viel Aufwand habe und noch kein Geld erhalten habe, woraufhin ihr dieser gesagt habe, sie solle sich zwischen CHF 10'000.00 und CHF 15'000.00 auszahlen lassen. Im Sommer 2016 seien ihr Aufwand bzw. ihre geleisteten Stunden immer wieder ein Gesprächsthema zwischen ihr, K._____ und P._____ gewesen. Am Ende der Sommersaison 2016 habe sie eine Besprechung mit K._____ betreffend das weitere Vorgehen gehabt. Dabei sei insbesondere über ihren Arbeitsaufwand, die Art und Weise der Zusammenarbeit, die finanzielle Situation und ihren Stundenansatz gesprochen worden sowie darüber, welche Mandatsarbeit sie in der Wintersaison machen müsse. Im Jahr 2016 habe sie K._____ immer wieder ihre Stundenprotokollierung gezeigt, welche er jeweils zur Kenntnis genommen und ihr zurückgegeben habe. Er habe sich nicht zum vorgelegten Stundenaufwand geäußert. Im Frühling 2017 habe ein weiteres Gespräch zwischen K._____ und ihr stattgefunden, anlässlich dessen er ihr die weiteren Aufträge erteilt habe, das weitere Vorgehen besprochen worden sei und sie ihm noch einmal ihre Aufwände und Kosten dargelegt habe. Ausserdem habe sie ihm mitgeteilt, dass sie ihr Pensum reduzieren wolle und müsse, was sie nach diesem Gespräch tatsächlich schrittweise getan habe. Im Sommer 2017 habe sie den Treuhänder L._____ aufgefordert, die Bilanz und die Erfolgsrechnung für den Abschluss 2016/2017 zu erstellen und ihr diese zukommen zu lassen. Nach der Erstellung der Dokumente habe sie diese mit K._____ angeschaut und ihm erklärt, welche Positionen ihren Aufwand betreffen. Ihre Aufwände seien in den Aufwandkonten 6550, 6560 und teilweise 6600 verbucht worden. Am 16. Oktober 2017 hätten sie sich die Unterlagen beim Treuhänder L._____ angeschaut; dieser habe die

verschiedenen Positionen erläutern und sich zu einigen davon weiter geäußert. In diesem Zusammenhang hätten sie, L._____ und K._____ ihre Aufwände besprochen und habe sie diesen ihre Stundenübersicht gezeigt. L._____ habe ihr vorgeschlagen, bestimmte Aufwände bzw. Rechnungen ins neue Geschäftsjahr zu übernehmen, was sie akzeptiert habe. Daraufhin habe L._____ die neue Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Danach habe sie für den 3. Dezember 2017 die Generalversammlung einberufen, anlässlich welcher der Verlust und ihre Kosten genehmigt worden seien. Auf das Protokoll der Generalversammlung habe sie weder von P._____ noch von K._____ eine Reaktion erhalten (StA act.1.13, S. 6 f.). Mit Schreiben vom 17. Dezember 2017 habe sie ihren Rücktritt aus dem Verwaltungsrat der Privatklägerin erklärt, nachdem sie K._____ mehrere Male mitgeteilt habe, dass sie aufgrund der Arbeitsbelastung und der ganzen Situation ihr Arbeitspensum reduzieren und das Mandat niederlegen wolle. Die Zusammenarbeit mit K._____ sei schwierig gewesen, weil er Abmachungen nicht eingehalten oder ihr falsche Informationen geliefert habe und sie nie gewusst habe, was er mit P._____ besprochen habe. Sein Verhalten

19 / 41 ihr gegenüber sei respektlos gewesen. Anlässlich der Generalversammlung vom 3. Dezember 2017 habe sie P._____ mitgeteilt, aus dem Verwaltungsrat ausscheiden zu wollen; auf dessen Bitte hin habe sie aber unter Bedingungen zugestimmt, noch bis Ende des Geschäftsjahres 2017/2018 im Verwaltungsrat zu bleiben (StA act.1.13, Fragen 2, 13 u. Erg.-Fragen 4-10). Die dreizehn respektive vierzehn Rechnungen im Namen der "G._____" an die Privatklägerin aus den Jahren 2016 und 2017 seien ihre Rechnungen, welche sie aufgrund ihrer geleisteten Stunden erstellt habe (StA act.1.13, Frage 8). Vier Buchungen zugunsten der "S._____" seien auf ihre Anweisung hin von L._____ storniert worden, zumal sie der Firma einen besseren Namen habe geben wollen und dieser auf den Rechnungen habe stehen sollen. Die vier Rechnungen der "S._____" hätten quantitativ den Rechnungen der "G._____" entsprochen (StA act.1.13, Fragen 10-12).

E. 5.4

Erstellung des Anklagesachverhalts Zusammenfassend lässt sich der objektive Sachverhalt, welchen die Staatsanwaltschaft ihrer Anklage zugrunde legte, grundsätzlich in sämtlichen (relevanten) Punkten rechtsgenügend erstellen; auf den subjektiven Sachverhalt wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen sein (vgl. nachfolgend E. 6.2.2 u. 6.3.2 ff.). Insbesondere ist erstellt, dass die Beschuldigte im Namen einer "G._____" – es existiert keine eingetragene Gesellschaft bzw. kein eingetragenes Unternehmen mit dieser Firma – dreissig Rechnungen zuhanden der Privatklägerin über insgesamt CHF 131'840.00 erstellt und den entsprechenden Betrag in bar aus deren Kasse entnommen hat, was durch das Treuhandbüro J._____ in der Buchhaltung der Privatklägerin abgebildet wurde. Sodann steht fest, dass die inexistente "G._____" als solche keine Leistungen für die Privatklägerin erbrachte. Ob die auf die "G._____" lautenden Rechnungen mangels Existenz einer eingetragenen Gesellschaft bzw. eines eingetragenen Unternehmens mit dieser Firma und (folglich) mangels durch diese erbrachten Leistungen von der Staatsanwaltschaft in der Anklage zu Recht als "fiktiv" bezeichnet wurden oder nicht (vgl. dazu act. E.1, E. 2.3), muss vorliegend nicht beurteilt werden, zumal damit nichts über den (erstellten) relevanten Anklagesachverhalt gesagt wird.

E. 5.5

Weiterer Sachverhalt

E. 5.5.1

Nicht unmittelbar Gegenstand der Anklage bildet der Vorwurf, dass die der Privatklägerin in Rechnung gestellten Leistungen, für deren Vergütung die Beschuldigte einen Betrag von insgesamt CHF 131'840.00 bar aus der Kasse der

20 / 41 Privatklägerin entnommen hat, überhaupt nicht – das heisst auch nicht durch eine andere Person als die "G._____" – erbracht worden seien, wie die Beschuldigte zu Recht vorbringt (vgl. insb. act. H.4, I.3 ff.). Ein entsprechender Vorwurf liesse sich allenfalls höchstens aus dem letzten Absatz der Anklageschrift ableiten, wo ausgeführt wird, die Beschuldigte habe die fiktiven, auf die inexistente Firma "G._____" lautenden Rechnungen erstellt, um vorzutäuschen, dass sie im Namen und auf Rechnung der Privatklägerin eine externe Firma mit der Erledigung diverser Arbeiten mandatiert habe, wobei die "G._____", da inexistent, keine Leistungen für die Privatklägerin erbracht habe; dadurch habe die Beschuldigte sich im Ergebnis unrechtmässig zum Nachteil der Privatklägerin bereichern wollen. Werden diese verschiedenen, teilweise den objektiven und teilweise den subjektiven Sachverhalt betreffenden Behauptungen zueinander in ein Verhältnis gesetzt bzw. in ihrer Gesamtheit verstanden, liesse sich daraus allenfalls der Vorwurf konstruieren, die in Rechnung gestellten Leistungen seien gar nicht erbracht worden. Es ist jedoch fraglich, ob damit dem Anklagegrundsatz unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion hinreichend Rechnung getragen würde, zumal sich der Anklagevorwurf grundsätzlich ohne Weiteres respektive klar und eindeutig aus der Anklageschrift ergeben muss. Eine Verurteilung der Beschuldigten auf dieser Grundlage wäre demnach wohl bereits mit Blick auf den Anklagegrundsatz abzulehnen. Ohnehin aber finden sich in den vorliegenden Akten verschiedene Anhaltspunkte dafür, dass die behaupteten Leistungen, für welche ein Betrag von insgesamt CHF 131'840.00 in Rechnung gestellt und durch die Beschuldigte bar aus der Kasse der Privatklägerin entnommen wurde, tatsächlich erbracht wurden. Darauf ist nachfolgend einzugehen.

E. 5.5.2

Wie vorstehend ausgeführt ist unbestritten, dass keine eingetragene Gesellschaft bzw. kein eingetragenes Unternehmen mit der Firma "G._____" existiert. Es ist zumindest prima facie auch nicht ersichtlich, dass es sich bei der "G._____" um eine nicht eintragungspflichtige Gesellschaft bzw. ein nicht eintragungspflichtiges Unternehmen nach Schweizer Recht handeln würde. Die Rechnungen enthalten keinen auf eine bestimmte Gesellschafts- oder Unternehmensform hindeutenden Zusatz. Demnach könnte es sich bei der "G._____" allenfalls um ein nicht eintragungsbedürftiges rechtliches Gebilde (nach deutschem Recht) oder um ein gesetzlich nicht vorgesehenes, informelles Konstrukt handeln. Die Privatklägerin, die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz scheinen davon auszugehen, dass mangels Bestehen einer eingetragenen Gesellschaft bzw. eines eingetragenen Unternehmens mit der Firma "G._____" die in den (in diesem Namen ausgestellten) Rechnungen aufgeführten Leistungen nicht erbracht worden sind (vgl. insb. StA act. 1.27, S. 8 i.f.; StA act. 3.1, II.4 f. u. II.10 f.; act. E.1, E. 5.1.4.6, 5.1.5.1

21 / 41 u. 10.3.1 i.f.; act. H.3, S. 3). Es ist zutreffend, dass eine Leistungserbringung durch eine nicht existierende Person nicht möglich ist. Hingegen ist (abgesehen von der Möglichkeit eines nicht eingetragenen bzw. informellen Konstrukts) vorstellbar, dass die in Rechnung gestellten Leistungen durch eine andere juristische oder natürliche Person als die aufgeführte "G._____", namentlich durch die Beschuldigte, erbracht wurden. Allein aus der mangelnden Existenz einer eingetragenen Gesellschaft bzw. eines eingetragenen

Unternehmens mit der Firma "G._____" kann somit nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, dass die in den Rechnungen aufgeführten Arbeiten überhaupt nicht geleistet wurden. Mangels Hinweisen auf eine Leistungserbringung durch eine dritte Person wird in den nachfolgenden Ausführungen in erster Linie auf die Behauptung der Beschuldigten eingegangen, dass sie persönlich die der Privatklägerin in Rechnung gestellten Arbeiten geleistet habe.

E. 5.5.3

In den Akten finden sich kein schriftlicher Auftrag und – abgesehen vom befristeten Arbeitsvertrag (StA act. 3.1.5) – auch keine sonstige schriftliche Vereinbarung zwischen der Beschuldigten und der Privatklägerin (vgl. bereits act. E.1, E. 5.1.4.2). Dies muss jedoch nicht bedeuten, dass kein gültiges Auftragsverhältnis bestand, zumal der Auftragsformfrei zustande kommt und damit auch ein mündlicher Vertragsschluss möglich ist (vgl. Art. 395 OR; David Oser/Rolf H. Weber, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2020, N 9 zu Art. 395 OR). Dasselbe gilt im Übrigen auch hinsichtlich eines allfälligen Arbeitsverhältnisses zwischen der Beschuldigten und der Privatklägerin (vgl. Art. 320 Abs. 1 OR). Die Aussagen der Beschuldigten, wonach sie sämtliche Leistungen auf Anweisung respektive im Auftrag von P.____ und K.____ hin erbracht sowie die geleisteten Arbeiten mit diesen besprochen bzw. sie darüber informiert habe und wonach K.____ die von ihr vorgelegte Stundenprotokollierung jeweils zur Kenntnis genommen und ihr kommentarlos zurückgegeben habe, lassen sich durch die in den Akten liegenden Unterlagen nicht belegen. Namentlich liegt weder Korrespondenz in Zusammenhang mit den angeblichen Besprechungen respektive Informationsgesprächen noch durch K.____ unterzeichnete (detaillierte) Stundenprotokolle betreffend die durch die Beschuldigte angeblich geleisteten Arbeitsstunden vor. Auf den in den Akten befindlichen Rechnungen (StA act. 3.1.10 f.; StA act. 4.7 ff.) ist der Vermerk "gebucht" angebracht; eine Visierung durch K.____ ist jedoch nicht ersichtlich (vgl. bereits act. E.1, E. 5.1.4.1). Damit lässt sich nicht feststellen, ob die Ausführungen der Beschuldigten zur angeblichen (regelmässigen) Kommunikation zwischen ihr, K.____ und P.____ sowie deren behauptetem Inhalt den Tatsachen entsprechen oder nicht.

22 / 41

E. 5.5.4

Hingegen reichte die Beschuldigte vor der Vorinstanz ein Dokument mit ihren Ausgaben für die Privatklägerin, Stand per 31. Dezember 2017, zu den Akten, in welchem unter anderem der abgerechnete Aufwand für Arbeiten von April 2016 bis Januar 2018 aufgeführt wird und welches am 25. Januar 2018 durch W.____, mithin wohl durch den Geschäftsführer K.____ (vgl. sogleich E. 5.5.5), unterzeichnet wurde (RG act. 6.1). Die Aufstellung enthält eine (grobe) Bezeichnung des jeweiligen Aufwands samt des in Rechnung gestellten Betrags sowie teilweise weitere Angaben bzw. Hinweise auf einen bestimmten Monat, die angeblich geleisteten Stunden oder den angewandten Stundenansatz. Gemäss der Aufstellung wurde für das Geschäftsjahr 2016/2017 ein Aufwand von total CHF 69'100.00 und für das Geschäftsjahr 2017/2018 ein solcher von CHF 60'200.00 in Rechnung gestellt, was einen Gesamtaufwand von CHF 129'300.00 ergibt. Die Differenz zum der Privatklägerin in Rechnung gestellten und bar aus deren Kasse entnommenen Betrag beträgt CHF 2'540.00. Diese Differenz entspricht dem in der

Akonto-Rechnung 201706/Nr. 4 vom 22. Juni 2017 aufgeführten Betrag für Buchführung, Rechnungswesen, Administration, Verwaltungsaufwand, Bewilligungen, diverse Abklärungen, welcher (als einziger Betrag) nicht in der Aufstellung per 31. Dezember 2017 ersichtlich ist. Dabei könnte es sich möglicherweise um ein Versehen bzw. eine Ungenauigkeit bei der Erstellung der genannten Aufstellung handeln. Jedenfalls ist festzuhalten, dass der Geschäftsführer K._____ eine Aufstellung mit verschiedenen (behaupteten) Aufwänden der Beschuldigten für die Geschäftsjahre 2016/2017 sowie 2017/2018 unterzeichnete, welche den der Privatklägerin in Rechnung gestellten Leistungen weitestgehend entsprechen. Dieser Umstand stellt ein starkes Indiz dafür dar, dass die Beschuldigte die behaupteten Arbeiten für die Privatklägerin (zumindest teilweise) tatsächlich verrichtete, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb deren Geschäftsführer eine Aufstellung von überhaupt nicht erbrachten Leistungen unterzeichnen sollte.

E. 5.5.5

Bereits anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme hatte die Beschuldigte ein Protokoll betreffend die Übergabe von Geschäftsunterlagen an W._____ zu den Akten gereicht (StA act. 1.13.13). Bei W._____ dürfte es sich um den Geschäftsführer K._____ handeln. Im Protokoll sind nicht nur die an K._____ übergebenen Ordner mit Unterlagen der Privatklägerin aufgeführt, sondern wird auch festgehalten, dass die Beschuldigte vom 8. Dezember 2017 bis zum 1. Januar 2018 sowie zwischen dem 2. und dem 7. Januar 2018 im Auftrag diverse Arbeiten für diesen ausgeführt habe. Das Protokoll wurde durch die Beschuldigte und K._____ unterzeichnet, wobei Letzterer mit seiner Unterschrift lediglich explizit bestätigte, alles (wohl die verschiedenen Geschäftsunterlagen) vollständig erhalten zu haben; von einer Anerkennung der durch die Beschuldigte angeblich im Dezember 2017 und Januar 2018 verrichteten Arbeiten ist hingegen nicht die Rede. Jedoch ist zu bemerken, dass sich dem Protokoll auch keine Bestreitung bzw. kein sonstiger Kommentar des Geschäftsführers zu den angeblich erbrachten Leistungen entnehmen lässt, obschon diese auf ungefähr einer Seite des Protokolls direkt vor der Unterschriftenzeile aufgelistet waren und dieser sie folglich zur Kenntnis genommen haben dürfte. Dies könnte ein Indiz dafür darstellen, dass die Beschuldigte tatsächlich auch ausserhalb ihres zeitlich befristeten Arbeitsverhältnisses gewisse Arbeiten für die Privatklägerin verrichtete.

E. 5.5.6

Sodann bestehen verschiedene weitere Indizien dafür, dass die Beschuldigte jedenfalls gewisse Arbeiten für die Privatklägerin erbracht hat. So steht nach dem Gesagten fest, dass die Tätigkeit der Beschuldigten im Angestelltenverhältnis mit einem Arbeitspensum von 40% vom 10. Juni bis zum 30. September 2016 sowie vom 3. Juli bis zum 30. September 2017 dauerte. K._____ führte anlässlich der Einvernahme durch die Kantonspolizei – im Sinne von die Beschuldigte entlassenden und damit zu berücksichtigenden Aussagen – aus, die Beschuldigte habe neben dem Posten als Verwaltungsrätin die Büroarbeiten, welche sein Handicap seien, sowie die buchhalterischen Arbeiten übernommen und alle finanziellen Angelegenheiten geregelt. Sie habe sämtliche Arbeiten in Zusammenhang mit der Bank, dem Lohnwesen und dem Personalwesen erledigt sowie sich um alle übrigen administrativen Angelegenheiten wie Bankettanfragen, Sportanlässe etc. gekümmert. Die Beschuldigte habe ihre Arbeit im Mai 2016 angetreten (StA act. 5.2, Fragen 3, 4 u. 6). Auch in der Strafanzeige wird ausgeführt, dass die Beschuldigte im Innenverhältnis der Privatklägerin für die administrative Geschäftsführung (Büro, Kassa, Buchhaltung usw.)

verantwortlich gewesen sei (StA act. 3.1, I.2). L._____ bestätigte ebenfalls, dass die Beschuldigte die Kasse geführt sowie Zahlungen und das Lohnwesen gemacht habe (StA act. 5.1, Frage 13). Schliesslich legt auch das – durch den Geschäftsführer K._____ unterzeichnete – Protokoll der Übergabe verschiedener Geschäftsunterlagen durch die Beschuldigte (StA act. 1.13.13 ff.) den Schluss nahe, dass diese bei der Privatklägerin für diverse administrative Aufgaben zuständig war. Zunächst fällt auf, dass die Privatklägerin bereits am 28. April 2016 gegründet und am 9. Mai 2016 im Handelsregister eingetragen wurde (StA act. 3.1.1), der Arbeitsbeginn der Beschuldigten als Marketing-Mitarbeiterin gemäss Arbeitsvertrag jedoch erst am 10. Juni 2016 war. Es ist notorisch, dass sich insbesondere in der Phase kurz nach der Gründung einer Gesellschaft, in welcher diese unter anderem erstmals Räumlichkeiten mietet oder pachtet, Personal einstellt, ihre Tätigkeit und Geschäftsbeziehungen aufnimmt und weiteres mehr, diverse Fragen administrativer und finanzieller Natur stellen. Da

24 / 41 sich gemäss Aussage von K._____ die Beschuldigte grundsätzlich alleine um sämtliche entsprechenden Arbeiten kümmerte, ist davon auszugehen, dass sie bereits vor dem Antritt ihrer Tätigkeit als Marketing-Mitarbeiterin im Angestelltenverhältnis am 10. Juni 2016 Leistungen für die Privatklägerin erbrachte. K._____ erklärte denn wie soeben ausgeführt auch, dass die Beschuldigte ihre Arbeit im Mai 2016 – mithin vor Beginn des Arbeitsverhältnisses – angetreten habe. Weiter ist mit der Verteidigung (vgl. act. H.4, IV.6) darauf hinzuweisen, dass eher schwer vorstellbar (wenn auch nicht gänzlich auszuschliessen) ist, dass die Beschuldigte sämtliche ihr bei der Privatklägerin zukommenden Aufgaben bzw. die ihr zugeteilten Arbeiten im Rahmen ihrer Anstellung als Marketing-Mitarbeiterin, mithin nur in den Sommermonaten und im Rahmen eines Arbeitspensums von 40%, bewältigen konnte. Schliesslich scheint auch die im Arbeitsvertrag verwendete Bezeichnung der Funktion der Beschuldigten bei der Privatklägerin eher darauf hinzuweisen, dass diese im Rahmen des Arbeitsverhältnisses insbesondere Dienstleistungen im Bereich Marketing (wie beispielsweise Werbung, Absatzförderung und Positionierung auf dem Markt etc.) erbrachte; administrative Arbeiten wie die Buchhaltung und das Personalwesen fallen typischerweise nicht in diesen Bereich.

E. 5.5.7

Gemäss der Strafanzeige soll L._____ von der J._____ den Geschäftsführer K._____ am 4. Dezember 2017 über die im Namen der "G._____" gestellten Akontorechnungen in Kenntnis gesetzt und dieser der Beschuldigten daraufhin umgehend den Zugriff auf die Kasse der Privatklägerin verweigert haben (StA act. 3.1, II.9). Für diesen behaupteten Umstand finden sich in den Akten keine Belege. Ohnehin aber ist auffallend, dass die Generalversammlung der Privatklägerin für das Geschäftsjahr 2016/2017 gemäss dem entsprechenden Protokoll bereits am 3. Dezember 2017 stattfand, wobei sich aus dem Protokoll entnehmen lässt, dass die anlässlich der Versammlung als Vorsitzende agierende Beschuldigte den Geschäftsbericht präsentierte und erläuterte, der Aktionär keine Fragen dazu hatte und der Geschäftsbericht einstimmig genehmigt wurde (StA act. 1.13.10 ff.). K._____ als (an der Generalversammlung die Geschäftsleitung vertretender) Geschäftsführer der Privatklägerin sowie der Alleinaktionär P._____ erhielten somit spätestens am 3. Dezember 2017 Einsicht in die Jahresrechnung 2016/2017 der Privatklägerin (StA act. 3.1.14) – inklusive Erfolgsrechnung per 30. April 2017, aus welcher auch die verschiedenen Aufwände und insbesondere der Aufwand für Buchführung/Administration,

Verwaltung/Beratung sowie Marketing/Events her- vorgehen – und hatten damit spätestens seit diesem Zeitpunkt Kenntnis deren finanzieller Lage und der Höhe des Betriebsaufwands. Dennoch wurden der Be- schuldigten, welche die Generalversammlung präsidierte, die Jahresrechnung präsentierte und für sämtliche administrativen Belange zuständig war, anlässlich

25 / 41 der Versammlung anscheinend keinerlei Fragen betreffend den nicht unerheblichen administrativen Aufwand gestellt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Treuhandbüro J._____ seit der Gründung der Privatklägerin im Mai 2016 im Ab- stand von je drei Monaten die Buchhaltung der Privatklägerin nachführte und da- bei wohl jeweils auch die im Namen der "G._____" in Rechnung gestellten Beträ- ge verbuchte (vgl. StA act. 5.1, Fragen 9 u. 11), wobei die erste dieser Rechnun- gen bereits vom Mai 2016 datiert. Demnach waren am 4. Dezember 2017 bereits seit über einem Jahr Buchungen zugunsten der "G._____" vorgenommen worden und waren diese in der Folge aus den Geschäftsbüchern der Privatklägerin er- sichtlich. Vor diesem Hintergrund überrascht, dass weder K._____ noch P._____ vor dem 4. Dezember 2017 bzw. spätestens am 3. Dezember 2017 aufgefallen sein soll, dass beträchtliche (angeblich nicht gerechtfertigte) administrative Auf- wände verbucht worden waren. Zwar ist vorstellbar, dass K._____ und P._____ sich schlicht nicht mit den ihnen je zugänglichen bzw. vorgelegten Dokumenten auseinandersetzten und sie demnach bis zur angeblichen Mitteilung durch L._____ keinerlei Kenntnis von den in Rechnung gestellten und verbuchten admi- nistrativen Aufwänden hatten. Der Umstand, dass auf die im Namen der "G._____" in Rechnung gestellten, nicht unerheblichen Aufwände während einer längeren Zeitdauer keinerlei Reaktion erfolgte und diesbezüglich nie das Ge- spräch mit der Beschuldigten gesucht wurde, könnte aber auch ein (weiteres) In- diz dafür darstellen, dass tatsächlich gewisse Leistungen im administrativen Be- reich erbracht und die Rechnungen damit (zumindest im Grundsatz) als gerecht- fertigt angesehen wurden.

E. 5.5.8

Für die Darstellung der Beschuldigten vermag auch der Umstand zu spre- chen, dass diese sämtliche behaupteten Aufwände in regelmässigen Abständen in Rechnung stellte, die Rechnungen dem Treuhandunternehmen zur Verbuchung einreichte sowie die Barentnahmen aus der Kasse der Privatklägerin dokumentier- te bzw. verbuchte. Damit waren die in Rechnung gestellten Aufwände sowie die getätigten Barzahlungen ohne Weiteres aus den Geschäfts- und Buchhaltungsun- terlagen der Privatklägerin ersichtlich und somit nachvollziehbar und hätte insbe- sondere der Geschäftsführer K._____ jederzeit davon Kenntnis nehmen können. Es erfolgte mithin kein Versuch der Geheimhaltung oder Vertuschung hinsichtlich des Grundsatzes der (behaupteten) Leistungserbringung und der entsprechenden Honorierung.

E. 5.5.9

Dass die Beschuldigte zwar grundsätzlich Arbeiten im Mandatsverhältnis für die Privatklägerin verrichtet, jedoch nicht sämtliche der in Rechnung gestellten Leistungen erbracht habe und damit die Rechnungen zuhanden der Privatklägerin

26 / 41 bzw. die entsprechenden Barentnahmen (nur) teilweise ungerechtfertigt gewesen seien, wird in der Anklageschrift nicht behauptet. Ebensowenig wird der Beschul- digten in der Anklage ein Vorwurf dahingehend gemacht, dass die durch sie (tatsächlich) erbrachten Leistungen unverhältnismässig bzw. nicht geschäftsmäs- sig begründet gewesen seien (vgl.

in diese Richtung zielend StA act. 3.1, II.5; vgl. ferner StA act. H.3, S. 6) oder zu einem zu hohen Stundenansatz in Rechnung gestellt worden seien. Für entsprechende Vorwürfe findet sich denn (abgesehen von der Behauptung der Privatklägerin) auch keine Grundlage in den Akten.

E. 5.5.10

Zusammengefasst lässt sich (naturgemäss) weder nachweisen, dass keinerlei Arbeiten zugunsten bzw. im Auftrag der Privatklägerin geleistet wurden, noch kann abschliessend erstellt werden, dass die durch die Beschuldigte behaupteten Leistungen tatsächlich erbracht wurden. Immerhin bestehen verschiedene Indizien dafür, dass die Beschuldigte zumindest gewisse Leistungen für die Privatklägerin erbrachte. Da bereits nicht abschliessend erstellt werden kann, dass die Beschuldigte überhaupt Arbeiten für die Privatklägerin verrichtete, lässt sich auch nicht feststellen, welche konkreten Leistungen in welchem Umfang die Beschuldigte gegebenenfalls für die Privatklägerin erbrachte.

E. 5.6

Die Verteidigung brachte vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht (rechtsgenügend) erstellt respektive nicht zwischen der Prüfung der Frage, ob der Anklagesachverhalt erstellt sei, und der rechtlichen Würdigung unterschieden. Dies komme einer Verletzung der Begründungspflicht als Teilaspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör gleich (vgl. act. H.4, III.5 ff. u. IV.39). Aufgrund der vorliegenden Umstände und in Anbetracht des mit vorliegendem Urteil ergehenden Freispruchs (vgl. E. 6) ist auf den Einwand bzw. die Rüge der Verteidigung nicht weiter einzugehen.

E. 6

Rechnungsdatum: 30. September 2016 Rechnungswert: CHF 5'000.00 Buchungskonten: 6550 (CHF 1'500.00, Rechnungswesen/Administration) und 6560 (CHF 3'500.00, HR-Beratung, HR-Administration etc.)

E. 6.1

Wegen Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache – eine solche stellt insbesondere auch Bargeld dar, das nicht durch Vermengung mit eigenem Geld Eigentum des Täters geworden ist (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl., Basel 2019, N 11 zu Art. 138 StGB m.w.H.) – aneignet, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern.

E. 6.1.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt Geschäftsvermögen von Handelsgesellschaften nicht als deren Organen anvertraut. Das Organ einer Aktiengesellschaft ist in Bezug auf die Gesellschaft nämlich keine dritte Person, sondern Teil der Gesellschaft. Es empfängt nicht Gesellschaftsvermögen, um dieses im Interesse der Gesellschaft zu verwalten. Die Gesellschaft behält vielmehr gewiss an den betreffenden Vermögenswerten und verwaltet sie, wenn auch durch ihre Organe, weiterhin selbst. Pflichtwidrige Vermögensdispositionen im Rahmen der Organtätigkeit bzw. bei Ausübung der Geschäftstätigkeit fallen nach der Rechtsprechung daher grundsätzlich unter den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB), wenn die Gesellschaft dadurch geschädigt wird (BGer 6B_511/2020 v. 10.3.2021 E. 2.3.3;

6B_326/2012 v. 14.1.2013 E. 2.5.3; 6B_609/2010 v. 28.2.2011 E. 4.2.2; Niggli/Riedo, a.a.O., N 36 ff. u. 49 zu Art. 138 StGB m.w.H.). Anders verhält es sich nur, wenn keinerlei Bezug zur Geschäftstätigkeit besteht und es dem Täter lediglich darum geht, sich Sachen der Gesellschaft zur Bereicherung anzueignen. Mit anderen Worten können Handlungen eines Organs unter den Tatbestand der Veruntreuung fallen, sofern diese den Rahmen der Organtätigkeit offensichtlich verlassen (BGer 6B_511/2020 v. 10.3.2021 E. 2.3.3; 6B_326/2012 v. 14.1.2013 E. 2.5.3; Niggli/Riedo, a.a.O., N 36 d zu Art. 138 StGB; Stefan Trechsel/Dean Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021, N 5 zu Art. 138 StGB).

E. 6.1.2

Die Beschuldigte war vom 9. Mai 2016 bis zum 17. Dezember 2017 bzw. 19. Januar 2018 (einziges) Mitglied des Verwaltungsrates der Privatklägerin (vgl. E. 5.2.1). Bei den der Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen – namentlich der Entnahme von Bargeld aus der Kasse der Privatklägerin zur Begleichung von im Namen der (inexistenten) "G._____" gestellten Rechnungen, ohne dass Letztere die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht habe, und die Einreichung dieser Rechnungen an das Treuhandbüro der Privatklägerin zwecks Verbuchung – dürfte der Bezug zur allgemeinen Geschäftstätigkeit der Privatklägerin noch zu bejahen sein; sie verlassen den Rahmen der Organtätigkeit nicht derart offensichtlich, dass deswegen von einem Anvertrauen des Bargeldes an die Beschuldigte auszugehen wäre. So fiel das Erteilen von Aufträgen im administrativen Bereich samt Bezahlung der entsprechenden Rechnungen sowie das Kassawesen grundsätzlich in den Aufgabenbereich der als einzigen Verwaltungsrätin tätigen, für sämtliche administrativen Belange zuständigen Beschuldigten (vgl. Art. 716 Abs. 2 OR; E. 5.5.6). Da es somit bereits am objektiven Tatbestandselement des Anvertrauens fehlt, kann eine weitere Prüfung unterbleiben. Eine Verurteilung der Beschuldigten nach Art. 138 StGB fällt ausser Betracht (vgl. bereits act. E.1, E. 4.1.1 f.).

28 / 41

E. 6.2

Den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Als Qualifikationsgrund tritt in Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB das Handeln in Bereicherungsabsicht hinzu.

E. 6.2.1

Zusammenfassend setzt Art. 158 Ziff. 1 StGB in objektiver Hinsicht eine Stellung als Geschäftsführer bzw. Vermögensverwalter, eine (Treue-)Pflichtverletzung, einen Vermögensschaden sowie einen Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Vermögensschaden voraus (BGE 142 IV 346; BGer 6B_310/2014, 6B_311/2014 v. 23.11.2015 E. 3.1; Marcel Alexander Niggli, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl., Basel 2019, N 11 ff. zu Art. 158 StGB; Trechsel/Cramer, a.a.O., N 2 ff. zu Art. 158 StGB, je m.w.H.). Pflichtwidrig handelt beispielsweise, wer einen geschäftsmässig unbegründeten Aufwand verursacht – wobei bezüglich der Beurteilung der geschäftsmässigen Begründetheit ein gewisser

Ermessensspielraum besteht – oder wer Aktiven der Gesellschaft überträgt oder (Lohn-)Zahlungen leistet, ohne dass die (gewinnstrebige) Gesellschaft dafür eine adäquate Gegenleistung erhalten würde (vgl. BGer 6B_818/2017 v. 18.1.2018 E. 1.2.2; 6B_310/2014, 6B_311/2014 v. 23.11.2015 E. 3.1.5; 6B_478/2009 v. 8.9.2009 E. 3.3.5). Ein Vermögensschaden liegt namentlich vor bei einer tatsächlichen Schädigung der Gesellschaft durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nichtvermehrung der Aktiven oder Nichtverminderung der Passiven, ohne dass sie dafür eine adäquate Gegenleistung erhält. Liegt kein Vermögensschaden vor, kommt Art. 158 StGB nicht zur Anwendung (BGE 142 IV 346 E. 3.2; 121 IV 104 E. 2c; BGer 6B_310/2014, 6B_311/2014 v. 23.11.2015 E. 3.1.3; Niggli, a.a.O., N 9 u. 127 ff. zu Art. 158 StGB; vgl. BGer 6B_478/2009 v. 8.9.2009 E. 3.3.5). In subjektiver Hinsicht ist (Eventual-)Vorsatz erforderlich; an dessen Nachweis sind aufgrund der relativen Unbestimmtheit des objektiven Tatbestands hohe Anforderungen zu stellen. Der qualifizierte Tatbestand verlangt zusätzlich noch Bereicherungsabsicht, wobei Eventualabsicht genügt (BGE 142 IV 346 E. 3.2; BGer 6B_310/2014, 6B_311/2014 v. 23.11.2015 E. 3.1; Niggli, a.a.O., N 136 ff. zu Art. 158 StGB m.w.H.).

E. 6.2.2

Die Beschuldigte war im relevanten Zeitraum die einzige Verwaltungsrätin der Privatklägerin, wobei sie über die Einzelzeichnungsberechtigung verfügte. An ihrer Stellung als Geschäftsführerin im Sinne von Art. 158 StGB kann demnach

29 / 41 kein Zweifel bestehen (vgl. BGE 100 IV 108 E. 4). Fraglich sind hingegen insbesondere das Vorliegen der (objektiven) Tatbestandsmerkmale der Treuepflichtverletzung sowie des Vermögensschadens. Wäre vorliegend davon auszugehen, dass die Beschuldigte die behaupteten Leistungen tatsächlich erbracht hat, dieser Aufwand geschäftsmässig begründet bzw. notwendig war und es sich bei dem dafür in Rechnung gestellten und bar aus der Kasse der Privatklägerin entnommenen Betrag von CHF 131'840.00 um ein angemessenes Honorar für die erbrachten Leistungen handelt, würde es sowohl an der Verletzung einer Treuepflicht durch die Beschuldigte als auch an einem Vermögensschaden der Privatklägerin fehlen. Der erstellten, durch die Entnahme eines Barbetrags von CHF 131'840.00 aus der Kasse der Privatklägerin bewirkten Verringerung deren Aktiven stünde diesfalls nämlich eine adäquate Gegenleistung gegenüber. Eine Strafbarkeit der Beschuldigten wäre unter diesen Umständen ausgeschlossen. Nach dem Gesagten konnte die Behauptung der Beschuldigten, wonach sie im Auftrag der Privatklägerin bzw. von K._____ und P._____ Leistungen zugunsten der Privatklägerin erbracht und diese zu einem angemessenen bzw. sogar einem zu tiefen Stundenansatz in Rechnung gestellt habe, nicht widerlegt werden. Vielmehr bestehen verschiedene Indizien dafür, dass die Beschuldigte die behaupteten Arbeiten tatsächlich verrichtete und die Privatklägerin davon sowie von der entsprechenden Honorierung zumindest im Grundsatz Kenntnis hatte und nicht dagegen opponierte, was für deren Erforderlichkeit respektive Angemessenheit spricht. Auf die Bedeutung der dem Verwaltungsrat der Privatklägerin für das Geschäftsjahr 2016/2017 erteilten Décharge (StA act. 1.13.12) für die Strafbarkeit der Beschuldigten (vgl. act. E.1, E. 5.1.4.7 u. 5.1.5.2 f.; act. H.3, S. 7; act. H.4, IV.10 f., IV.18 u. IV.32) ist unter diesen Umständen nicht einzugehen. Unter Annahme einer tatsächlichen Leistungserbringung (mindestens) im in Rechnung gestellten Umfang wäre sodann auch die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes bzw. das Vorliegen eines (Eventual-)Vorsatzes und insbesondere einer (Eventual-)Bereicherungsabsicht bei der

Beschuldigten auszuschliessen.

E. 6.2.3

Insgesamt verbleiben der erkennenden Kammer unter Würdigung der gesamten Umstände und sämtlicher Beweismittel nicht zu unterdrückende Zweifel daran, dass die Beschuldigte auf der Grundlage von Rechnungen betreffend (überhaupt) nicht erbrachte Leistungen zu Unrecht Bargeld in Höhe von insgesamt CHF 131'840.00 aus der Kasse der Privatklägerin entnommen haben und damit unter Verletzung ihrer Pflichten als Verwaltungsrätin bewirkt haben soll, dass die Privatklägerin (in diesem Umfang) am Vermögen geschädigt wurde, um sich damit unrechtmässig zu bereichern. Zwar lässt sich auch die Darstellung der Beschuldigten nicht nachweisen bzw. die von ihr vorgebrachte Sachverhaltsversion nicht 30 / 41 erstellen. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass im Umkehrschluss auf den gegenteiligen Sachverhalt abzustellen und die Beschuldigte gestützt darauf zu verurteilen wäre, ist es doch gemäss dem vorliegend anwendbaren Grundsatz in dubio pro reo nicht Sache der Beschuldigten, ihre Unschuld zu beweisen, sondern muss ihr vielmehr ihre Schuld über jeden vernünftigen Zweifel hinaus nachgewiesen werden. In Anwendung der Beweiswürdigungs- und Beweislastregel in dubio pro reo ist die Beschuldigte deshalb vom Vorwurf der (qualifizierten) ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB freizusprechen.

E. 6.3

Der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB macht sich schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines anderen zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden oder beurkunden lässt.

E. 6.3.1

Urkunden sind unter anderem Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB). Rechnungen sind nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel keine Urkunden. Sie werden jedoch dann zu Urkunden, wenn sie als Buchhaltungsbelege Eingang in die kaufmännische Buchhaltung finden. Ist eine Rechnung bereits bei der Erstellung dazu bestimmt, Bestandteil der kaufmännischen Buchführung zu sein, kommt ihr nicht erst mit der Verbuchung der darin enthaltenen Angaben, sondern bereits mit der Ausfertigung Urkundencharakter zu (BGE 138 IV 130 E. 2.2.1; vgl. BGE 118 IV 35 E. 3b/cc; BGer 6B_818/2017 v. 18.1.2018 E. 2.1.2). Die Urkundenfälschung im engeren Sinne erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde, also einer Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist bzw. welche den Anschein erweckt, sie rühre von einem anderen als ihrem tatsächlichen Urheber her. Die restriktive Rechtsprechung im Bereich der Falschbeurkundung – der Errichtung einer echten, aber inhaltlich unrichtigen bzw. unwahren Urkunde –, nach welcher der Urkunde erhöhte Glaubwürdigkeit zukommen und der Adressat jener ein besonderes Vertrauen entgegenbringen muss, gelangt hier nicht zur Anwendung (BGE 138 IV 130 E. 2.1; 132 IV 12 E. 8.1; BGer 6B_1406/2022 v. 14.3.2023 E. 2.2.1; 6B_473/2016 v. 22.6.2017 E. 4.2.1; 6B_1152/2013 v. 28.8.2014 E. 2.1; 6B_711/2011 v. 31.1.2012 E. 1.4.1; Markus Boog, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl., Basel 2019, N 2 f.

zu Art. 251 StGB m.w.H.). In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand der Urkundenfälschung

E. 6.3.2

Bei den zu beurteilenden Rechnungen (StA act. 3.1.10 f.; StA act. 4.7 ff.) zuhanden der Privatklägerin handelt es sich um Schriften, die von Beginn an dazu bestimmt waren, Bestandteil der Buchführung der Privatklägerin zu werden. Es handelt sich mithin um Urkunden im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB. Die Beschuldigte als die für sämtliche administrativen Belange und insbesondere für die Einreichung der Buchhaltungsbelege an das Treuhandbüro zuständige Person musste sich darüber im Klaren sein, dass die durch sie erstellten (vgl. dazu so- gleich) und an das Treuhandbüro übergebenen Rechnungen als Belege für die Buchhaltung der Privatklägerin dienen und damit zu einem Bestandteil derselben werden würden (vgl. bereits act. E.1, E. 6.3.1). Der Beschuldigten musste also (mindestens) im Sinne einer Laienbewertung bewusst sein, dass es sich bei den Rechnungen um Urkunden handelte. Die Rechnungen sind in Maschinschrift mit "G._____" unterzeichnet und im Briefkopf der Rechnungen findet sich die Angabe "G._____, H._____, I._____". Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass es sich bei der Erstellerin der Rechnungen um ein (rechtliches) Konstrukt mit dem Namen bzw. der Firma "G._____" handelt. Es ist jedoch erstellt, dass die Rechnungen durch die Beschuldigte erstellt wurden (vgl. E. 5.4). Damit stimmt die angegebliche nicht mit der tatsächlichen Erstellerin der Urkunden überein, womit es sich um unechte Urkunden handelt. Durch das Herstellen der unechten Urkunden

E. 6.3.3

Um den Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu erfüllen, sind (in subjektiver Hinsicht) jedoch auch eine Täuschungsabsicht sowie eine Schädigungs- oder Vorteilsabsicht bei der Beschuldigten vorausgesetzt. Was ein Täter wusste, wollte, beabsichtigte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen. Soweit der Täter nicht geständig ist, kann sich das Gericht für den entsprechenden Nachweis regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters erlauben (vgl. BGE 134 IV 26 E. 3.2.2; BGer 6B_555/2021 v. 29.6.2022 E. 1.3; 6B_261/2017 v. 13.11.2017 E. 2.2).

E. 6.3.4

Durch die Übergabe der Rechnungen an das für die Buchhaltung zuständige Treuhandbüro zwecks Vornahme der entsprechenden Buchungen brachte die Beschuldigte diese zur Verwendung als echte Urkunden in den Rechtsverkehr ein, was ihr bewusst sein musste. Damit ist grundsätzlich auch vom Vorliegen einer Täuschungsabsicht bei der Beschuldigten auszugehen. Hingegen ist bereits fraglich, ob es sich dabei um eine relevante Täuschungsabsicht handelt, zumal nicht ersichtlich ist, dass die Beschuldigte bei dem Treuhandbüro und/oder der Privatklägerin einen Irrtum über die Echtheit der eingereichten Rechnungen herbeiführen wollte, um diese zu einem rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen. So deutet eine E-Mail-Nachricht von L.____ der J.____ an die Beschuldigte vom 18. Juli 2017 (StA act. 3.1.20) darauf hin, dass dieser bzw. das Treuhandbüro von der Tatsache, dass es die Beschuldigte (und nicht die "G._____") war, welche die in Rechnung gestellten Leistungen erbrachte, die entsprechenden (Konto-)Rechnungen erstellte und sich auf deren Grundlage bezahlen liess, Kenntnis hatte (vgl. ferner StA act. 4.4.4, wonach auf dem Kontokorrent der Beschuldigten am 28. November

2016 Aufwand der "S._____" verbucht [und anschliessend storniert] worden war). Was die Privatklägerin anbelangt, so ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschuldigte diese zu einem bestimmten (rechtserheblichen) Verhalten hätte

E. 6.3.5

Ohnehin aber fehlt es an einer Schädigungs- oder Vorteilsabsicht seitens der Beschuldigten. Wie bereits ausgeführt wurde, bestehen verschiedene Indizien dafür, dass die Beschuldigte tatsächlich wie behauptet Leistungen für die Privat- klägerin erbrachte. Nach dem Gesagten ist auch nicht anzunehmen, dass die in Rechnung gestellten Arbeiten nicht im behaupteten Umfang erbracht worden wären oder ein überhöhter Stundenansatz angewandt worden wäre (vgl. E. 5.5.9). Ist folglich davon auszugehen, dass die Beschuldigte der Privatklägerin (lediglich) die von ihr effektiv erbrachten Leistungen zu einem angemessenen Ansatz in Rechnung gestellt hat, ist nicht ersichtlich, worin der beabsichtigte Schaden der Privatklägerin oder der angestrebte unrechtmässige Vorteil der Beschuldigten bestehen sollte. So ist nicht erkennbar, inwiefern die Beschuldigte die Privatklägerin durch das Ausstellen gefälschter Rechnungen (lautend auf die "G._____" anstatt auf sie selbst) für mutmasslich tatsächlich erbrachte Leistungen in deren Vermö- gen oder sonstigen subjektiven Rechten geschädigt respektive dies beabsichtigt hätte. Ebensovienig ist ersichtlich, inwiefern die Beschuldigte sich durch die Ver- wendung der unechten Urkunden einen unrechtmässigen Vorteil (respektive über- haupt einen Vorteil) zu verschaffen versucht hätte.

E. 6.3.6

Zusammenfassend verbleiben der erkennenden Kammer unter Würdigung der gesamten Umstände und sämtlicher Beweismittel nicht zu unterdrückende Zweifel daran, dass die Beschuldigte sich durch die Ausstellung von – mutmass- lich berechtigten – Rechnungen zuhanden der Privatklägerin im Namen einer "G._____" anstatt in ihrem eigenen Namen einer Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig gemacht haben soll. Aufgrund der Beweis- würdigungs- und Beweislastregel in dubio pro reo ist die Beschuldigte deshalb von diesem Vorwurf freizusprechen. 7. Zivilklage

E. 7

Rechnungsdatum: 26. Oktober 2016 Rechnungswert: CHF 5'000.00 (HR-Beratung, HR-Administration etc.) Buchungskonto: 6560

E. 7.1

Die Privatklägerin macht mit ihrer Zivilklage eine Forderung von CHF 131'840.00 nebst Schadenszins von 5% ab dem 10. November 2017 geltend (RG act. 5, I.2). Diese Zivilklage wurde von der Vorinstanz im angefochtenen Urteil gutgeheissen (act. E.1, Dispositivziff. 3). Die Beschuldigte verlangt in ihrer Beru- fung unter anderem die Aufhebung von Dispositivziffer 3 des vorinstanzlichen Ur- teils sowie einen vollumfänglichen Freispruch und damit sinngemäss die Abwei- sung der Zivilklage bzw. deren Verweisung auf den Zivilweg (act. A.1, Antrag Ziff. 1; act. H.4, Antrag Ziff. 1; vgl. act. H.4, V.2).

E. 7.2

Wie bereits erwähnt, fallen im Strafverfahren adhäsionsweise geltend ge- machte Zivilansprüche, anders als reine Strafverfahren, unter die Bestimmung von Art. 207 SchKG. Der entsprechende Prozess ist im Konkursfall demnach grundsätzlich einzustellen, sofern Auswirkungen auf das Konkursverfahren zu er- warten sind bzw. davon auszugehen ist,

dass er den Bestand der Konkursmasse berührt, und es sich nicht ausnahmsweise um einen dringenden Fall handelt (Schober, a.a.O., N 2 zu Art. 207 SchKG; Wohlfart/Honegger, a.a.O., N 8 f. zu Art. 207 SchKG m.w.H.). Die beiden genannten Voraussetzungen dürften vorliegend als gegeben zu erachten sein, zumal ein Obsiegen der Privatklägerin im Zivilpunkt zu einer Vergrösserung der Konkursmasse führen würde und keine besondere Dringlichkeit erkennbar ist. Damit müsste der vorliegende Adhäsionsprozess im Prinzip eingestellt werden. Vorliegend gilt es jedoch auch die Bestimmung von Art. 126 StPO sowie das Beschleunigungsgebot (Art. 5 Abs. 1 StPO) zu beachten.

E. 7.3

Nach Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO entscheidet das Gericht unter anderem dann über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Demgegenüber verweist es die Klage im Falle eines Freispruchs auf den Zivilweg, wenn der Sachverhalt (noch) nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). Demnach ist bei einem Freispruch materiell über eine adhäsionsweise geltend gemachte Zivilklage zu befinden, sofern diesbezüglich die Spruchreife gegeben ist und der Entscheid über die Zivilklage ohne Weiterungen im Strafverfahren möglich ist (vgl. BGer 6B_11/2017 v. 29. 8. 2017 E. 1.2; 6B_267/2016, 6B_268/2016, 6B_269/2016 v. 15.2.2017 E. 6.1; Annette Dolge, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 41 zu Art. 126 StPO; Nicolas Jeandin/Stéphanie Fontanet, in: Jeanneret/Kuhn/Perrier Depeursinge [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Aufl., Basel 2019, N 9 ff. zu Art. 126 StPO). Mit anderen Worten ist im Rahmen eines Strafverfahrens dann bzw. soweit über einen Zivilanspruch zu befinden, als dies keinen unverhältnismässigen zusätzlichen Aufwand mit sich bringt bzw. das Strafverfahren dadurch nicht massgeblich verzögert wird (vgl. in Bezug auf den Entscheid über die Zivilklage "dem Grundsatz nach" gemäss Art. 126 Abs. 3 StPO Dolge, a.a.O., N 43 ff. zu Art. 126 StPO; Jeandin/Fontanet, a.a.O., N 24 ff. zu Art. 126 StPO).

E. 7.4

Die Voraussetzungen der Einstellung von Zivilprozessen richten sich nach dem Gesagten nach Art. 207 Abs. 1 SchKG, das entsprechende Verfahren wird jedoch durch die Bestimmungen der anwendbaren Prozessordnung zur Sistierung,

E. 7.5

Vorliegend ergeht ein (vollständiger) Freispruch, weshalb bei gegebener Spruchreife gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO grundsätzlich über die adhäsionsweise Zivilklage der Privatklägerin zu befinden wäre. Aufgrund des am 24. August 2022 über die Privatklägerin eröffneten Konkurses kann über den Zivilanspruch jedoch nicht unmittelbar entschieden werden, sondern müsste der entsprechende Adhäsionsprozess – wohl zusammen mit dem Strafverfahren – zunächst sistiert werden. Dies hätte eine Verzögerung des gesamten Strafprozesses zur Folge, obschon (rein) in Bezug auf den Strafpunkt bereits ein Urteil ergehen könnte. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, auf eine Verfahrenssistierung zu verzichten und die Zivilklage unter analoger Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO (ausnahmsweise) auf den Zivilweg zu verweisen (vgl. Wohlfart/Honegger, a.a.O., N 8 zu Art. 207 SchKG), sodass ein Urteil im Strafpunkt gefällt und das vorliegende Verfahren insgesamt abgeschlossen werden kann. 8. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 8

Rechnungsdatum: 20. November 2016 Rechnungswert: CHF 2'190.00
(Rechnungswesen/Administration etc.) Buchungskonto: 6550

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten zulasten des Staates (Art. 423 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 u. Abs. 2 StPO e contrario).

E. 8.1.1

Somit gehen die Untersuchungskosten von vorliegend CHF 2'625.00, welche Teil der Verfahrenskosten bilden (Art. 422 Abs. 1 StPO), zulasten des Kantons Graubünden (Staatsanwaltschaft). Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 6'000.00 gehen ebenfalls zulasten des Kantons Graubünden (Regionalgericht Maloja).

E. 8.1.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird in Anwendung von Art. 7 VGS (BR 350.210) in Verbindung mit Art. 424 Abs. 1 StPO auf CHF 4'000.00 festgesetzt. Dazu kommen die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche ebenfalls zu den Verfahrenskosten gehören (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO).

E. 8.2

Aufgrund des Freispruchs hat die Beschuldigte Anspruch auf eine angemessene Entschädigung ihrer Aufwendungen im Verfahren – dies für die Zeit, in welcher sie durch Rechtsanwalt Josephsohn privat verteidigt wurde, mithin das gesamte erstinstanzliche Verfahren sowie das Verfahren vor der Berufungsinstanz bis zum 24. Februar 2022 (vgl. act. I.1; vgl. auch E. B u. D) – sowie auf eine Entschädigung ihrer wirtschaftlichen Einbussen (Art. 429 Abs. 1 lit. a u. lit. b StPO). Der Privatklägerin ist ausgangsgemäss keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario).

E. 8.2.1

Der Rechtsvertreter der Beschuldigten macht für das Verfahren vor der Vorinstanz einen Aufwand von insgesamt CHF 18'351.10 (total 52.9 Stunden à CHF 300.00, zzgl. Auslagen von total CHF 1'169.10, zzgl. MwSt. von 7.7%) geltend (act. G.1 f.; vgl. RG act. 6.4 f.). Der in Rechnung gestellte zeitliche Aufwand für das vorinstanzliche Verfahren von 52.9 Stunden erscheint grundsätzlich als angemessen. Allerdings findet sich in den Akten keine Honorarvereinbarung. Entsprechend ist der geltend gemachte Stundenansatz von CHF 300.00 auf den mittleren Stundenansatz von CHF 240.00 zu kürzen (vgl. Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 HV [BR 310.250]; statt vieler KGer GR SK1 21 58 v. 4.5.2023 E. 5.3 m.w.H.). Hinzu kommt eine Spesenentschädigung, welche praxisgemäss als Pauschale in Höhe von 3% des Honorars nach Zeitaufwand festgesetzt wird (vgl. E. 8.1.2). Der Rechtsvertreter der Beschuldigten stellte Spesen in Höhe von

E. 8.2.2

Ebenfalls zu entschädigen sind die durch das Verfahren verursachten Reisekosten der Beschuldigten. Dazu gehören die Fahrkosten in Zusammenhang mit der polizeilichen und der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (beide in Chur) der Beschuldigten vom 16. Mai 2019 respektive vom 20. August 2019, der Teilnahme an der erstinstanzlichen Verhandlung in St. Moritz vom 28. Mai 2020 sowie drei Besprechungen mit ihrem Verteidiger in X._____. Die Beschuldigte macht für diese Reisekosten von insgesamt

CHF 1'182.50 für Bahnfahrten in der 1. Klasse und/oder die Anreise mit dem Auto (inklusive Parkgebühren) geltend, wobei nur die Kosten für einzelne Bahnfahrten ausgewiesen sind (vgl. RG act. 6.6; act. G.5). Da die geltend gemachten Auslagen nicht (hinreichend) belegt sind, rechtfertigt es sich, der Beschuldigten für sämtliche Termine die Kosten für die Reise mit der Bahn (2. Klasse) ab ihrem damaligen Wohnort in F._____ zu entschädigen. Die Entschädigung für die Fahrtspesen der Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren ist somit mit CHF 396.40 zu beziffern.

E. 8.2.3

Insgesamt ist die Beschuldigte für das erstinstanzliche Verfahren mit CHF 14'750.55 (CHF 14'354.15 Aufwand ihres Rechtsvertreters, zzgl. CHF 396.40 persönliche Fahrtspesen) zu entschädigen.

E. 8.2.4

Für das Berufungsverfahren macht der Rechtsvertreter der Beschuldigten einen Aufwand für die private Verteidigung von insgesamt CHF 1'621.40 (total

E. 8.2.5

Auch für das Berufungsverfahren sind zudem die durch das Verfahren verursachten Reisekosten der Beschuldigten zu entschädigen. Diese umfassen die Fahrkosten für die Teilnahme der Beschuldigten an der Berufungsverhandlung vom 6. Dezember 2022 in Chur sowie in Zusammenhang mit einer Besprechung mit ihrem Verteidiger in X._____ vom 1. Dezember 2022. Die Reisekosten wurden von der Beschuldigten mit total CHF 270.50 beziffert (vgl. act. G.5). Mangels entsprechender Belege sind der Beschuldigten die Kosten für die Reise mit der Bahn (2. Klasse) ab ihrem damaligen Wohnort in Y._____ zu entschädigen (vgl. E. 8.2.2). Dies ergibt eine Entschädigung für die Fahrtspesen der Beschuldigten im Berufungsverfahren von CHF 112.60.

E. 8.2.6

Insgesamt ist die Beschuldigte für das Berufungsverfahren mit CHF 1'284.05 (CHF 1'171.45 Aufwand ihres Rechtsvertreters, zzgl. CHF 112.60 persönliche Fahrtspesen) zu entschädigen.

E. 8.3

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO).

E. 8.3.1

Vorausgesetzt ist, dass eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 OR vorliegt. Damit eine Genugtuung zugesprochen werden kann, ist mithin eine gewisse Intensität der Verletzung erforderlich. Gemäss Rechtsprechung und Literatur sind als Beispiele für eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse – neben der ungerechtfertigten Untersuchungs- und Sicherheitshaft – eine publik gewordene Hausdurchsuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer, eine breite Darlegung in den Medien, Probleme im Familien- und Beziehungsleben durch die Strafuntersuchung oder persönlichkeitsverletzende Äusserungen von Strafbehörden aufzuführen. Für eine Genugtuung nicht genügen sollen die mit jedem Strafverfahren einhergehenden psychischen Belastungen sowie die

geringfügige Blossstellung und Demütigung nach aussen (KGer GR SK2 20 32 v. 25.1.2021 E. 5.3; SK2 19 65 v. 3.6.2020 E. 8.4; Stefan Wehrenberg/Friedrich Frank, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 27 zu Art. 429 StPO m.w.H.; vgl. Schmid/Jositsch, a.a.O., N 11 zu

E. 8.3.2

Die Beschuldigte verlangt eine angemessene Genugtuung bzw. eine Genugtuung in Höhe von CHF 3'000.00 zuzüglich 5% Zins ab mittlerem Verfall (act. H.4, Antrag Ziff. 2 u. VI.6). Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, das Strafverfahren habe sie schwer in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt. Das Verfahren habe sehr lange gedauert und sie massiv belastet; seit zweieinhalb Jahren liege eine erstinstanzliche Verurteilung mit einer relativ hohen Freiheitsstrafe und sehr grossen Entschädigungsverpflichtungen vor. Der gegen sie erhobene Vorwurf habe sie tief getroffen und sie in ihrer Ehre sowie ihrer Wahrnehmung als anständiger Mensch im Privaten wie im Beruf verletzt, dies insbesondere auch wegen der breiten Streuung im D._____ (vgl. act. H.4, VI.5 f.).

E. 8.3.3

Die von der Beschuldigten geltend gemachten Beeinträchtigungen bzw. Belastungen durch das vorliegende Strafverfahren erreichen die in Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO geforderte Intensität nicht. Es handelt sich dabei um zwar durchaus unangenehme, aber doch einigermaßen typische Begleiterscheinungen eines jeden Strafverfahrens, welche die Zusprechung einer Genugtuung nicht rechtfertigen. Die Verfahrensdauer von insgesamt etwas mehr als dreieinhalb Jahren seit Anzeigeerstattung (vgl. StA act 3.1) erscheint zwar nicht als besonders kurz, bewegt sich aber noch im Rahmen des Angemessenen. Weitere Beeinträchtigungen, welche über die mit jedem Strafverfahren einhergehenden (psychischen) Belastungen hinausgehen würden, sind nicht glaubhaft gemacht. Von der Zusprechung einer Genugtuung ist daher abzusehen.

E. 9

Rechnungsdatum: 28. November 2016 Rechnungswert: CHF 5'000.00

6 / 41 Buchungskonten: 6550 (CHF 3'000.00, Rechnungswesen/Administration) und 6560 (CHF 2'000.00, HR-Beratung, HR-Administration etc.)

E. 10

Rechnungsdatum: 28. Dezember 2016 Rechnungswert: CHF 6'000.00 Buchungskonten: 6600 (CHF 1'800.00, Marketing/Websiteanpassungen etc.), 6550 (CHF 2'000.00, Rechnungswesen/Administration) und 6560 (CHF 2'200.00, HR-Beratung, HR-Administration etc.)

E. 11

Rechnungsdatum: 20. Januar 2017 Rechnungswert: CHF 6'500.00 Buchungskonten: 6550 (CHF 3'000.00, Rechnungswesen/Administration) und 6560 (CHF 3'500.00, HR-Beratung, HR-Administration etc.)

E. 12

Rechnungsdatum: 24. Februar 2017 Rechnungswert: CHF 6'500.00 Buchungskonten: 6600 (CHF 1'500.00, Werbung Event/Websiteanpassung), 6550 (CHF 2'400.00, Rechnungswesen/Administration) und 6560 (CHF 2'600.00, HR-Beratung,

HR-Administration etc.)

E. 13

Rechnungsdatum: 10. März 2017 Rechnungswert: CHF 6'500.00 Buchungskonten: 6550 (CHF 2'300.00, Rechnungswesen/Administration) und 6560 (CHF 4'200.00, HR-Beratung, HR-Administration etc.)

E. 14

Rechnungsdatum: 8. April 2017 Rechnungswert: CHF 800.00 Buchungskonten: 6550 (CHF 300.00, Rechnungswesen/Administration Schlussrechnung 16/17) und 6560 (CHF 500.00, HR-Beratung, HR-Administration, Schlussrechnung 16/17)

E. 15

Rechnungsdatum: 1. Mai 2017 Rechnungswert: CHF 7'500.00 Buchungskonten: 6550 (CHF 3'500.00, Rechnungswesen/Administration) und 6560 (CHF 4'000.00, HR-Beratung, HR-Administration etc.)

E. 16

Rechnungsdatum: 25. Mai 2017 Rechnungswert: CHF 7'500.00 Buchungskonten: 6550 (CHF 3'900.00, Rechnungswesen/Administration etc.) und 6560 (CHF 3'600.00, HR-Beratung, HR-Administration etc.)

E. 17

Rechnungsdatum: 3. Juni 2017 Rechnungswert: CHF 7'500.00 Buchungskonto: 6550 (CHF 3'500.00, Rechnungswesen/Administration) und 6560 (CHF 4'000.00, HR-Beratung, HR-Administration etc.)

E. 18

Rechnungsdatum: 22. Juni 2017 Rechnungswert: CHF 8'840.00 Buchungskonten: 6600 (CHF 3'050.00, Marketing/Websiteanpassungen, Akonto), 6550 (CHF 2'540.00, Rechnungswesen/Administration, Akonto) und 6560 (CHF 3'250.00, Inventar, diverse Abklärungen HR, Akonto)

7 / 41

E. 19

Rechnungsdatum: 21. Juli 2017 Rechnungswert: CHF 3'200.00 (Verwaltungsaufwand, HR-Beratung/ Administration, Akonto) Buchungskonten: 6560

E. 20

Rechnungsdatum: 21. Juli 2017 Rechnungswert: CHF 500.00 (Websiteanpassungen etc., Akonto) Buchungskonto: 6600

E. 21

Rechnungsdatum: 21. Juli 2017 Rechnungswert: CHF 3'800.00 (Rechnungswesen/Administration, Akonto) Buchungskonto: 6550

E. 22

Rechnungsdatum: 17. August 2017 Rechnungswert: CHF 2'500.00 (Marketingaufwand/Administration, Akonto) Buchungskonto: 6600

E. 23

Rechnungsdatum: 25. August 2017 Rechnungswert: CHF 2'900.00
(Rechnungswesen/Administration, Akonto) Buchungskonto: 6550

E. 24

Rechnungsdatum: 25. August 2017 Rechnungswert: CHF 3'600.00 (HR-Beratung,
HR-Administration, Akonto) Buchungskonto: 6560

E. 25

Rechnungsdatum: 29. September 2017 Rechnungswert: CHF 3'700.00
(Rechnungswesen/Administration, Akonto) Buchungskonto: 6550

E. 26

Rechnungsdatum: 29. September 2017 Rechnungswert: CHF 4'000.00
(Verwaltungsaufwand, HR-Beratung/ Administration, Akonto) Buchungskonto: 6560

E. 27

Rechnungsdatum: 15. Oktober 2017 Rechnungswert: CHF 2'800.00 (Verwaltungsaufwand,
HR-Beratung/ Administration, Akonto) Buchungskonto: 6560

E. 28

Rechnungsdatum: 27. Oktober 2017 Rechnungswert: CHF 1'000.00 (Verwaltungsaufwand,
HR-Administration, Akonto) Buchungskonto: 6560

E. 29

Rechnungsdatum: 30. Oktober 2017 Rechnungswert: CHF 2'200.00
(Rechnungswesen/Administration, Akonto) Buchungskonto: 6550

8 / 41

E. 30

Rechnungsdatum: 10. November 2017 Rechnungswert: CHF 1'200.00
(Rechnungswesen/Administration, Akonto) Buchungskonto: 6550 Auf der Grundlage
dieser Rechnungen entnahm die Beschuldigte vom

E. 31

/ 41 zunächst (Eventual-)Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale.
Sodann muss der Täter die Urkunde im Rechtsverkehr als echt und wahr verwenden
(lassen) wollen oder dies zumindest in Kauf nehmen. Vorausgesetzt ist mithin eine
Täuschungsabsicht bzw. ein entsprechender Eventualdolus. Die Täuschungsabsicht ist
dabei nur relevant, wenn der Täter einen Irrtum über die Echtheit oder Wahrheit der
Urkunde erregen will, um den Adressaten zu einem rechtserheblichen Verhalten zu
veranlassen. Schliesslich muss der Täter in der Absicht handeln, jemanden am Vermögen
oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen
Vorteil zu verschaffen. Von einer unrechtmässigen Vorteilsverschaffung ist die Rede, wenn
entweder das verfolgte Ziel oder die Mittel der Täuschung unzulässig sind. Der angestrebte
Vorteil kann vermögensrechtlicher oder anderer Natur sein, erfasst wird jede
Besserstellung. Der erstrebte Vorteil respektive die beabsichtigte Schädigung muss sich
gerade aus dem Gebrauch der unechten bzw. unwahren Urkunde ergeben. Auch hier genügt
Eventualabsicht (BGE 141 IV 369 E. 7.4; 138 IV 130 E. 3.2.4; 135 IV 12 E. 2.2; 129 IV 58

E. 3.3; BGer 6B_1406/2022 v. 14.3.2023 E. 2.2.2; Boog, a.a.O., N 181 ff. zu Art. 251 StGB; Daniel Kinzer, in: Macaluso/Moreillon/Queloz [Hrsg.], Commentaire Romand, Code pénal II, Basel 2017, N 111 ff. zu Art. 251 StGB, je m.w.H.).

E. 32

/ 41 hat die Beschuldigte die Tathandlung des Fälschens im engeren Sinne vorgenommen. Ob es sich bei den Rechnungen nicht nur um unechte, sondern auch um unwahre bzw. inhaltlich unrichtige Urkunden handelte, wie dies die Vorinstanz annahm (act. E.1, E. 6.2), kann unter diesen Umständen offenbleiben (vgl. BGE 132 IV 57 E. 5.1.1; BGer 6B_473/2016 v. 22.6.2017 E. 4.2.1; Boog, a.a.O., N 5 zu Art. 251 StGB). Die Beschuldigte musste sich darüber im Klaren sein, dass die Rechnungen aufgrund des verwendeten Briefkopfes und der Unterschrift (in Computerschrift) mit "G._____" den unzutreffenden Anschein erweckten, von einer Person bzw. Einheit mit diesem Namen erstellt worden zu sein, während in Tat und Wahrheit sie selbst die Urheberin dieser Urkunden war.

E. 33

/ 41 veranlassen wollen; dies insbesondere, da sie das Bargeld jeweils direkt selbst aus deren Kasse entnahm und mithin nicht auf deren Mitwirkung angewiesen war.

E. 34

/ 41

E. 35

/ 41 mithin durch Art. 126 ZPO respektive Art. 314 StPO, geregelt (vgl. Wohlfart/Honegger, a.a.O., N 14 zu Art. 207 SchKG m.w.H.). Die Sistierung eines Strafverfahrens steht immer in einem Spannungsverhältnis zum Beschleunigungsgebot, welches der Möglichkeit einer Sistierung Grenzen setzt. Nach dem Beschleunigungsgebot (Art. 5 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 29 Abs. 1 BV) sind Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne begründete Verzögerung abzuschliessen (KGer GR SK2 22 14 v. 7.12.2022 E. 4.4; SK2 21 66 v. 30.12.2021 E. 4.5, je m.w.H.; André Vogelsang, in: Niggli/Heer/Wiprächiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 9 zu Art. 314 StPO).

E. 36

/ 41 Rechtsanwalt Josephsohn macht mit Honorarnote vom 6. Dezember 2022 einen Aufwand von insgesamt CHF 6'401.70 (28.70 Stunden à CHF 200.00, zzgl. Auslagen von total CHF 204.00, zzgl. MwSt. von 7.7%) geltend (act. G.6). Der in Rechnung gestellte zeitliche Aufwand erscheint grundsätzlich als angemessen. Hingegen ist der (wohl vorsorglich aufgeführte) Aufwand von einer Stunde für die Besprechung des begründeten Urteils mit der Beschuldigten samt Prüfung eines Rechtsmittels aufgrund des vorliegend ergehenden Freispruchs von den geltend gemachten 28.7 Stunden in Abzug zu bringen. Dafür ist ein Aufwand von rund 2.45 Stunden für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung (vgl. act. H.1; act. H.4, VI.6) sowie eine kurze Vorbesprechung zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung einer praxisgemässen Spesenpauschale von 3% des Honorars nach Zeitaufwand (vgl. KGer GR SK2 21 20 v. 30.4.2021 E. 4.2; SK2 20 4 v. 22.10.2020 E. 10.3, je m.w.H.) sowie der Fahrkosten von CHF 41.00 ergeben sich Kosten der amtlichen Verteidigung von insgesamt CHF 6'733.30 (30.15 Stunden à CHF 200.00, zzgl. 3% Spesen, zzgl. Fahrtspesen von CHF 41.00, zzgl. 7.7% MwSt.). Diese Kosten

gehen zulasten des Kantons Graubünden und werden auf die Gerichtskasse des Kantonsgerichts verbucht.

E. 37

/ 41 CHF 918.10 (exklusive Fahrtspesen) in Rechnung, wobei er pro Fotokopie einen Betrag von CHF 1.00 verrechnet. Dies erscheint übersetzt. Mit CHF 0.25 pro Kopie sind die Kosten für Fotokopien – einschliesslich Unterhalt und Amortisation des Kopiergerätes – abgedeckt (vgl. KGer GR SK1 18 6/7/8/9 v. 25.2.2019 E. 22.3 m.w.H.). Aus diesem Grund ist die Spesenentschädigung auf praxismässige 3% des Honorars, konkret auf CHF 380.90, zu reduzieren. Die Reisekosten von insgesamt CHF 251.00 sind zusätzlich zu den allgemeinen Spesen zu vergüten. Es resultiert ein zu entschädigender Aufwand des Rechtsvertreters der Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren von total CHF 14'354.15 (52.9 Stunden à CHF 240.00, zzgl. 3% Spesen, zzgl. Fahrtspesen von CHF 251.00, zzgl. 7.7% MwSt.).

E. 38

/ 41 CHF 240.00 zu kürzen und es ist wiederum eine praxismässige Spesenpauschale von 3% zu berücksichtigen (vgl. E. 8.2.1). Es resultiert ein zu entschädigender Aufwand des Rechtsvertreters der Beschuldigten für die private Verteidigung im Berufungsverfahren von total CHF 1'171.45 (4.4 Stunden à CHF 240.00, zzgl. 3% Spesen, zzgl. 7.7% MwSt.).

E. 39

/ 41 Art. 429 StPO). Die betroffene Person hat die Schwere der Verletzung glaubhaft zu machen (Wehrenberg/Frank, a.a.O., N 27c zu Art. 429 StPO).

E. 40

/ 41

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.